



gemeinde **zizers**

Schulgesetz der Gemeinde Zizers

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Schulstufen	3
Art. 2	Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	3
Art. 3	Blockzeit	3
Art. 4	Tagesstrukturen	3
Art. 5	Zusätzliche Angebote	3
Art. 6	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	3
Art. 7	Schulbibliothek	4

II. Lehrpersonen

Art. 8	Anstellungsverhältnis	4
Art. 9	Pflichten	4

III. Schulleitung

Art. 10	Schulleitung	4
Art. 11	Pflichten	4

IV. Schulrat

Art. 12	Organisation	4
Art. 13	Beschlussfähigkeit	5
Art. 14	Pflichten und Kompetenzen	5
Art. 15	Präsidium	6

V. Rechtspflege

Art. 16	Rechtsweg	6
---------	-----------	---

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

Die Bezeichnung der Funktionen im Schulgesetz bezieht sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Art. 2

Schulpflicht, Schulort,
Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Zusätzliche Angebote

Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Art. 6

Sonderpädagogische
Massnahmen im
niederschweligen Be-
reich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7

Schulbibliothek Die Gemeinde führt eine Schulbibliothek.

II. Die Lehrpersonen

Art. 8

Anstellungsverhältnis Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 9

Pflichten Der Schulrat erlässt einen Berufsauftrag für die Lehrpersonen.

III. Schulleitung

Art. 10

Schulleitung Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Diese kann durch eine Schuladministration unterstützt werden.

Art. 11

Pflichten Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft für die Schulleitung unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben.

Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft für die Schuladministration.

IV. Schulrat

Art. 12

Organisation Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört dem Schulrat von Amtes wegen an und präsidiert als solcher den Schulrat.

Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Der Schulrat kann Pflichten und Kompetenzen, die ihm gemäss kantonalen Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.

Dem Schulrat obliegen insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

1. Die strategische Führung der Schule;
2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schuladministration, sowie deren Lohneinreihung in die Gehaltstabellen nach den Empfehlungen des Kantons;
3. die Führung der Schulleitung;
4. die Genehmigung des Budgets der laufenden Rechnung zuhanden des Gemeindevorstandes;
5. der Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
6. der Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
7. der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache mit den Schulräten der Region;

9. der Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
10. der Erlass einer Disziplinarordnung;
11. der Erlass eines Reglementes über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten);
13. die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahn-pflege einschliesslich der Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Art. 15

Präsidium

Der Schulratspräsident vertritt die Schule gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 16

Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kindergarten- und Schulgesetz der Gemeinde Zizers vom 1. Januar 2003;
- b) Disziplinarordnung zum Kindergarten- und Schulgesetz der Gemeinde Zizers vom 18. August 2003;
- c) Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Zizers vom 1. August 1993.

Art. 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde am 23. August 2015 und nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Peter Lang

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng